

# Überlassungsbedingungen für die Nutzung der Sporthallen der Stadt Bamberg

## 1. Geltungsbereich

Diese Überlassungsbedingungen gelten für die Nutzung sämtlicher städtischer Sporthallen und Außensportanlagen einschließlich Nebenräume:

## 2. Gegenstand der Überlassung

Die Stadt Bamberg überlässt dem Benutzer die in der jeweiligen Nutzungsvereinbarung festgelegte(n) Sporthalle(n), Nebenräume und Großgeräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sich diese befinden.

## 3. Benutzungszeiten und Benutzungs-vorrang

Die vorstehenden Hallen stehen grundsätzlich zwischen 8.00 Uhr und 22.00 Uhr während der Schulzeiten zur Nutzung zur Verfügung. Im Einzelfall können Nutzungszeiten außerhalb der vorgenannten Zeiträume in der Nutzungsvereinbarung vorgesehen werden.

Im Falle konkurrierender Nutzungen genießen schulische Nutzungen im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichts Vorrang gegenüber allen übrigen Nutzungen. Sportliche Veranstaltungen sind gegenüber sonstigen Veranstaltungen vorrangig zu berücksichtigen. Im Übrigen werden bei der Zuteilung der Nutzungszeiten

- die Bedeutung sportlicher Wettkämpfe,
- Dauernutzung durch ortsansässige Turn- und Sportvereine, sowie
- dringender Eigenbedarf der Stadt Bamberg

angemessen berücksichtigt.

## 4. Entgelt

4.1. a) Für die Nutzung von Sporthallen werden den **Bamberger Turn- und Sportvereinen** folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

- Gruppe 1:
- Graf-Stauffenberg-Schule: je Einzelhalle
  - Georgendamm: je Einzelhalle
  - Dientzenhofer-Gymnasium: je Halle
  - Eichendorff-Gymnasium
  - E.T.A.-Hoffmann-Gymnasium: Halle 1
  - Franz-Ludwig-Gymnasium: je Halle
  - Kaiser-Heinrich-Gymnasium: je Halle

**Montag - Freitag: 2,90 € / Std.**

**Samstag / Sonntag / Feiertag: 4,70 € / Std.**

- Gruppe 2:
- Clavius-Gymnasium
  - E.T.A.-Hoffmann-Gymnasium: Halle 2
  - Rupprechtschule
- Montag - Freitag: 2,20 € / Std.**  
**Samstag / Sonntag / Feiertag: 3,50 € / Std.**

- Gruppe 3:
- Schulhaus Bug
  - Kraftraum Georgendamm
  - Gymnastikraum Graf-Stauffenberg-Schule
  - Gymnastikraum Rupprechtschule
  - Schulhaus Wildensorg
  - Gymnastikraum E.T.A.-Hoffmann-Gymnasium
- Montag - Freitag: 1,50 € / Std.**  
**Samstag / Sonntag / Feiertag: 2,40 € / Std.**

- Gruppe 4:
- Erlöserschule
- Montag - Freitag: 2,50 € / Std.**  
**Samstag / Sonntag / Feiertag: 4,00 € / Std.**

- Gruppe 5:
- Gangolfschule
  - Grundschule Gaustadt
  - Heidelsteigschule
  - Hugo-von-Trimberg-Schule
  - Kaulbergschule
  - Kunigundenschule
  - Luitpoldschule
  - Martinschule
  - Pestalozzischule
  - Wunderburgschule
- Montag – Freitag: 1,80 € / Std.**  
**Samstag / Sonntag / Feiertag: 3,00 € / Std.**

- Gruppe 6:
- Domschule
  - Hainschule
  - Sportzentrum Gaustadt
- Montag – Freitag: 1,30 € / Std.**  
**Samstag / Sonntag / Feiertag: 2,00 € / Std.**

Für Wettkampf und Training von **Schülern bzw. Jugendlichen** (sofern diese mehr als die Hälfte der Nutzer ausmachen) sind nur **50 %** der jeweils geltenden Hallengebühr zu zahlen.

- b) Für die Benutzung der Dreifachsporthallen zur Durchführung von überörtlichen Sportveranstaltungen, die nicht von einem Bamberger Turn- und Sportverein oder Bamberger Schulen ausgerichtet werden, bzw. gewerblichen Veranstaltungen hat der Benutzer 10 % der Bruttoeinnahmen, mind. jedoch 241,50 €, für eine Benutzungszeit bis zu 3 Stunden und für jede weitere Stunde 81,00 € zu entrichten.
- c) Alle übrigen Benutzer haben die vom Stadtrat festgesetzte Stundenpauschale in Höhe von 13,40 € zu entrichten. Bei Belegung einer Dreifachsporthalle (3 Einzelhallen) wird eine Pauschale in Höhe von 37,60 € pro Stunde fällig.
- d) Darüber hinaus können dem Benutzer die angefallenen Kosten für die erforderlich Anwesenheit und zusätzliche Leistungen des Hausmeisters für die Nutzung in Rechnung gestellt werden. Dies insbesondere dann, wenn die Sporthalle nicht genutzt wurde und dem Schulverwaltungs- und Sportamt die Nichtinanspruchnahme nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt wurde oder der Nutzer zusätzliche Leistungen des Hausmeisters verursacht hat.
- e) Vom Amt für Gebäudewirtschaft werden bei Benutzung der Tribünen in den Dreifachsporthallen Georgendamm und Graf-Stauffenberg-Schule für die Reinigung pauschal 140,00 € (bei Komplettreinigung) bzw. 70,00 € (bei Zwischenreinigung bzw. reduziertem Reinigungsaufwand) in Rechnung gestellt. Bei Drittelnutzung einer Tribüne fallen je 40,00 € an.

4.2. Fälle regelmäßiger Benutzung der Sporthallen für Trainingszwecke (Dauernutzung) werden jährlich abgerechnet, es sei denn, die Nutzungsvereinbarung sieht ausdrücklich eine abweichende Bestimmung vor.

Die Benutzung der Sporthallen für Einzelveranstaltungen wird zeitnah nach der Veranstaltung abgerechnet.

4.3. Wird die Sporthalle nicht in Anspruch genommen, wird nur dann kein Entgelt fällig, wenn die Nichtinanspruchnahme dem Kultur-, Schulverwaltungs- und Sportamt – Sachgebiet Schulverwaltung und Sport - spätestens 3 Werktage vor dem Überlassungstag (letzterer nicht mitgerechnet) mitgeteilt wird.

**4.4. Für die Änderung von Wettkampfterminen, für die eine gültige Nutzungsvereinbarung vorliegt, wird eine Bearbeitungsgebühr von 20 Euro pro Termin vom Schulverwaltungs- und Sportamt – Sachgebiet Schulverwaltung und Sport – in Rechnung gestellt.**

**5. Für die Benutzung der Sportstätten gelten für alle Nutzer folgende Bedingungen:**

- a) Die Sportstätte darf nur innerhalb der vereinbarten Zeiten und soweit dies der vertraglich vereinbarte Zweck erfordert in Anspruch genommen werden.
- b) Die Benutzung darf nur erfolgen, soweit eine Aufsicht durch einen verantwortlichen Übungsleiter gewährleistet ist.
- c) Der Nutzer hat alle baulichen Anlagen, Einrichtungen und Inventar (insbesondere Geräte) pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln sowie vor Beschädigungen und Verschmutzungen zu bewahren. Sämtliche vorhandenen technischen Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und sachgerecht zu betreiben. Vorhandene elektrische und sonstige Geräte (z.B. Musikanlagen, elektronische gesteuerte Basketballkörbe, Spielstandanzeigen) dürfen nur nach vorheriger Einweisung genutzt werden.

- d) Jeder Nutzer (insbesondere Veranstalter, Aufsichtspersonal und Übungsleiter) ist verpflichtet, dem Hausmeister oder dem Kultur-, Schulverwaltungs- und Sportamt – Sachgebiet Schulverwaltung und Sport - (Maximiliansplatz 3, 96047 Bamberg, Tel.: 0951/87-1430 oder -1431 oder sportamt@stadt.bamberg.de) jeden vor oder während der Benutzung festgestellten oder aufgetretenen Schaden unverzüglich zu melden. Schadhafte Anlagen und Geräte dürfen **nicht** benutzt werden.
- e) Die sportfunktionalen Flächen dürfen nur mit Sportschuhen, allerdings nicht mit solchen, die auf Außenflächen verwendet wurden oder die eine dunkle, nicht abriebfeste Sohle aufweisen, betreten werden.
- f) In der Sporthalle besteht während der Punktspiele und des Trainings Harzverbot.
- g) Grobe Verschmutzungen (z. B. Getränkedosen, Essensreste, Papier) der Sporthalle und Nebenräume sind vom Nutzer selbst zu beseitigen. Bei Nichtbeachtung werden die Kosten der notwendigen Sonderreinigung vom Immobilienmanagement in Rechnung gestellt.
- h) Das Aufstellen von Einrichtungen, wie Tischen, Stühlen, Werbetafeln... ist innerhalb der Sportanlage verboten. Ausnahmen können in der Nutzungsvereinbarung zugelassen werden.
- i) Werbung, gleich welcher Form, ist in der Sportstätte untersagt. Ausnahmen können im Rahmen der Nutzungsvereinbarung oder auch durch eine generelle Vereinbarung geregelt werden.
- j) Rauchen, Alkoholgenuss und Kerzenlicht sind in der überlassenen Sportanlage sowie auf dem gesamten Schulgelände verboten.
- k) Die Mitnahme und der Verzehr von Speisen und Getränken in den Sporthallen und Nebenräumen sind grundsätzlich verboten. Folgende Ausnahmen sind zulässig:
- Sportler dürfen nichtalkoholische Getränke zur notwendigen Eigenversorgung am Spielfeldrand (außerhalb der Sportflächen) verzehren.
  - Vom Hausmeister angebotene Getränke und Imbissverpflegung (z.B. belegte Brötchen, Kuchen, Snacks, Süßigkeiten) dürfen nur im Foyer verzehrt werden. Der Hausmeister kann in Abstimmung mit dem Veranstalter diesem die Durchführung der Imbissverpflegung überlassen.
- l) Die Stromhausanschlüsse dürfen in den Umkleiden zum Betreiben von Haartrocknern genutzt werden, im Übrigen nur nach Absprache mit dem Schulverwaltungs- und Sportamt. Vom Nutzer eingesetzte elektrische und sonstige Geräte (einschließlich Leuchten) müssen darüber hinaus den aktuell gültigen technischen Bestimmungen entsprechen.
- m) Personen, die den Überlassungsbedingungen zuwider handeln, können mit sofortiger Wirkung von der Anlage verwiesen werden. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann ein Betretungsverbot angeordnet werden.
- n) Das Hausrecht über die Sporthallen hat die Stadt Bamberg, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die von ihm beauftragten Mitarbeiter insbesondere den jeweils zuständigen Hausmeister. Den Anordnungen der beauftragten Mitarbeiter ist Folge zu leisten.

Im Fall der Nutzung durch Veranstalter oder Turn- und Sportvereine obliegt diesen gegebenenfalls mit Unterstützung eines Ordnungsdienstes die unmittelbare Aufsicht.

- o) Der Nutzer hat sich über die geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen kundig zu machen und diese einzuhalten. Der Benutzer hat, soweit Anmeldungen, Genehmigungen und Erlaubnisse (z.B. nach Gaststättenrecht) für den jeweiligen Nutzungszweck erforderlich sind, diese vorzunehmen bzw. einzuholen und auf Anforderung dem Schulverwaltungs- und Sportamt nachzuweisen.

## **6. Veranstaltungen**

- 6.1 Veranstaltungen dürfen nur während ständiger Anwesenheit eines Verantwortlichen des Veranstalters (Veranstaltungsleiter, Übungsleiter) stattfinden. Dieser ist für die Aufrechterhaltung von Ordnung, Sicherheit und Ruhe verantwortlich. Bei Veranstaltungen ist dafür, soweit erforderlich (vgl. insbesondere Ziffer 5 Buchstabe n), durch den Verantwortlichen auf dessen eigene Kosten ein Sanitäts- und Ordnungsdienst zu stellen. Dieser hat bei Störungen der Ordnung, Sicherheit und Ruhe gegebenenfalls Hallenverweise auszusprechen.
- 6.2 Der Verantwortliche nach Ziffer 6.1. ist verpflichtet, sich vor Beginn jeder Nutzung über die Beschaffenheit der Räume einschließlich Zugangswege zu informieren. Er hat sicherzustellen, dass bei öffentlichen Veranstaltungen die Notausgänge geöffnet und die Fluchtwege gesichert sind. Die Räume sind nach Beendigung jeder Nutzung von eingebrachten Gegenständen des Veranstalters vollständig geräumt und im ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Der Verantwortliche nach Ziffer 6.1. hat die überlassenen Räume in der Sporthalle als erster zu betreten und als letzter zu verlassen, nachdem er sich überzeugt hat, dass ordnungsgemäß aufgeräumt, Wasserhähne und Fenster geschlossen und die Beleuchtung gelöscht worden ist.
- 6.3 Zur Abdeckung der Haftung hat der Veranstalter eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme (einschließlich Obhutsschäden) abzuschließen und auf die Dauer des Nutzungsverhältnisses aufrecht zu erhalten. Die Versicherung ist auf Verlangen der Stadt Bamberg nachzuweisen.

## **7. Nutzung durch Turn- oder Sportvereine**

- 7.1 Der Turn- oder Sportverein muss sicherstellen, dass die Nutzung unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters erfolgt. Dieser ist für die Aufrechterhaltung von Ordnung, Sicherheit und Ruhe verantwortlich.

Er muss insbesondere sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden und die beaufsichtigten Personen, soweit diese noch nicht entsprechend informiert sind, auf die für alle Nutzer geltenden Nutzungsbedingungen und Haftungsbeschränkungen hinweisen.

- 7.2 Der Nutzer hat einen verantwortlichen Ansprechpartner (z.B. Aufsichtsperson, Übungsleiter) zu benennen und diesen rechtzeitig vor Beginn der Nutzung dem Schulverwaltungs- und Sportamt (Kontakt siehe Ziffer 5 Buchstabe d) mitzuteilen.

Der verantwortliche Ansprechpartner muss während der gesamten Dauer der Nutzung anwesend und erreichbar sein. Er muss sicherstellen, dass sich die Nutzung auf die vertraglichen Zwecke beschränkt. Er hat vorgefundene bzw. verursachte Schäden dem Kultur-, Schulverwaltungs- und Sportamt – Sachgebiet Schulverwaltung und Sport - sofort zu melden.

7.3 Für die Nutzung durch Turn oder Sportvereine gelten die Ziffern 6.2. – mit Ausnahme von Satz 2 – und 6.3. sinngemäß.

## **8. Schlüsselgewalt**

Dem Benutzer wird die Schlüsselgewalt für die Sporthallen **nicht** übertragen, es sei denn die Nutzungsvereinbarung sieht eine Ausnahme vor. Im Übrigen obliegt dem Hausmeister das ordnungsgemäße Auf- und Abschließen der Sporthalle.

## **9. Haftung**

9.1 Die Stadt Bamberg haftet nicht für Schäden, die den Vereinen, ihren Mitgliedern, sonstigen Benutzern oder Besuchern aus der Benutzung der Sporthalle erwachsen. Bei Unfällen haftet die Stadt Bamberg nur, wenn ihr hinsichtlich der Beschaffenheit der zur Nutzung überlassenen Anlagen und Einrichtungen oder des Verhaltens ihrer verantwortlichen Personen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, bei Personenschäden zumindest einfache Fahrlässigkeit, nachgewiesen werden kann.

Eine Haftung für verlorene Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke) ist ausgeschlossen.

9.2 Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Anlagen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Nutzungsverträge entstehen.

Von der Haftung ausgenommen sind nur solche Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler an Gegenständen, Geräten o. ä. zurückzuführen sind und Eigentum der Schule bzw. der Stadt Bamberg sind.

9.3 Handelt es sich bei dem Nutzer um einen Veranstalter bzw. Turn- und Sportverein, stellt dieser den Freistaat Bayern und die Stadt Bamberg von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die gegen diese im Zusammenhang mit der Veranstaltung bzw. der Nutzung durch den Verein gemacht werden. Er ersetzt dem Freistaat Bayern und der Stadt Bamberg sämtliche hierdurch anfallende Kosten der Rechtsverteidigung

9.4 Die Stadt Bamberg haftet nicht für einen eventuell im Zusammenhang mit dem Kündigungsrecht nach Ziffer 10 entstehenden Schaden.

## **10. Kündigung**

Die Stadt Bamberg behält es sich vor, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist aus sportlichen, organisatorischen oder sonstigen schwerwiegenden Gründen zu kündigen.

Bei Zuwiderhandlungen durch den Benutzer gegen die Nutzungsvereinbarung oder einer Bestimmung in den Anlagen ist die Stadt zur Abmahnung, im Falle eines erneuten Zuwiderhandelns durch das abgemahnte oder ein diesem gleichartiges Verhalten zur fristlosen Kündigung berechtigt. Eine vorherige Abmahnung ist auch dann entbehrlich, wenn sie keinen Erfolg verspricht oder es sich um einen schwerwiegenden Verstoß handelt.


## **11. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung aus irgendeinem Grund rechtlich unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der Überlassungsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Regelung wird durch diejenige wirksame Regelung ergänzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## **12. Inkrafttreten**

Die Überlassungsbedingungen treten am 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Überlassungsbedingungen außer Kraft.

Bamberg, 18.06.2014



Dr. Christian Lange  
Zweiter Bürgermeister